

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

NEUE FORSCHUNGEN
ZUR ENTSTEHUNG DER SCHWEIZER EIDGENOSSENSCHAFT.

Von

ALBERT BRACKMANN.

In der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Jahrgang 4 (Zürich 1924) S. 1 — 156 hat KARL MEYER als Abschluß früherer Studien ² einen umfassenden Aufsatz unter dem Titel 'Der älteste Schweizerbund' veröffentlicht, der mit Recht bedeutendes Aufsehen erregt hat, da in ihm versucht wird, die herrschende Auffassung über die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft umzustößen und über JOSEPH EUTYCH KOPPS und seiner Nachfolger kritische

¹) Falsch ist es natürlich auch, wenn GRIMM 5, 2 *fideles*, 8, 2 *requiescat* schreibt, er hatte eine ungenügende Collation.

²) 'Der Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft' im Anzeiger für Schweizerische Geschichte von 1919; 'Italienische Einflüsse bei der Entstehung der Eidgenossenschaft' im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 45 (1920); 'Zur Entstehung der ältesten Bundesbriefe' in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte Jahrgang 2 (Zürich 1922).

Forschungen hinweg wieder mehr zu dem konservativen Standpunkt des AEGIDIUS TSCHUDI und JOHANNES MÜLLER zurückzulenken, mit dem überraschenden Endergebnis, daß die im Weißen Buch von Sarnen erzählte Befreiungsgeschichte, d. h. die Tellslegende im großen und ganzen der geschichtlichen Wirklichkeit entspreche. Ohne Frage zeigt der Aufsatz wieder die gründliche und gelehrte Art des Schweizer Forschers, die schon in seinem Buche über 'Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII' (Luzern 1911) zutage trat, so daß der Eindruck, den er in manchen Kreisen gemacht hat, begreiflich erscheint, aber er erweckt doch hinsichtlich der Methode und der Ergebnisse schwere Bedenken, die hier zum Ausdruck gebracht werden sollen, allerdings unter Beschränkung auf die methodischen Gesichtspunkte, da eine Kritik der Einzelheiten den Rahmen einer Anzeige überschreiten würde.

Wenn der Nachweis versucht werden sollte, daß die Tells-erzählung des Weißen Buches keine Sage sei, so mußte auf der einen Seite der Quellenwert dieser historiographischen Überlieferung bewiesen und auf der anderen Seite für die urkundliche Überlieferung gezeigt werden, daß sie in allen wesentlichen Punkten mit jener historiographischen übereinstimmt. Nach beiden Richtungen hin hat sich MEYER bemüht. Im ersten Teile beschäftigt er sich mit dem ältesten Bundesbrief vom August 1291, in dem bekanntlich ein früherer, nicht mehr erhaltener Bundesbrief, die *antiqua confoederationis forma*, zitiert wird, dessen Text einst HARRY BRESSLAU in scharfsinniger Beweisführung aus dem vorhandenen von 1291 erschlossen hatte.¹ Da MEYER nun von der Überzeugung ausgeht, daß das Weiße Buch von Sarnen mit seiner Erzählung vom Rütlichschwur recht hat, sucht er auch für den ältesten, nicht mehr erhaltenen Bundesbrief die Voraussetzung eines personalen, geheimen Schwurverbandes nachzuweisen. Damit knüpft er an Gedanken an, die er schon im Jahre 1919 über den 'Schwurverband als Grundlage der urschweizerischen Eidgenossenschaft' geäußert hatte², aber entsprechend der Bedeutung, die diese These für seine ganze Beweisführung besitzt, stellt er

¹) 'Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone' im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 20 (1895), 1—36. ²) Gegen diese Ausführungen wandte sich GEORG VON BELOW 'Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft' in der Zeitschrift für Schweizerische Geschichte Jahrgang 3 (1923), 129 ff. (vgl. S. 151—163).

sie hier in den Mittelpunkt seiner Untersuchung. Das entscheidende Moment findet er in der Bezeichnung der Bundesschließenden als der *conspirati*, der *coniurati* oder *iurati*, die etwas ganz Ungewöhnliches sei; denn der Nachdruck liege offenbar auf dem Worte *conspirati*, das sechsmal gebraucht werde, während die Bezeichnung *coniurati* nur dreimal und die der *iurati* nur einmal im Texte erscheine (S. 16). Mit BRESSLAU nimmt er an, daß diejenigen Sätze der Urkunde von 1291, in denen jene Bezeichnungen vorkommen, wie überhaupt die objektiv stilisierten Sätze der Urkunde aus der antiqua forma als der Vorurkunde übernommen seien. Störend ist dabei aber für ihn gleich der erste objektiv stilisierte Satz, in dem nicht etwa die Namen der nach seiner Meinung an der 'conspiratio' beteiligten einzelnen Personen genannt werden, sondern eben die Gesamtgemeinden: *homines vallis Uraniae universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*. Daher muß er sich zu der Annahme entschließen, daß hier eine Umgestaltung des Textes der antiqua forma stattgefunden habe, obwohl er sie nicht beweisen kann. Er beschränkt sich darauf, die Ansicht auszusprechen, daß die 'Verdunkelung' des revolutionären und personalen Ursprungs der Bewegung in der Absicht der späteren Generation lag; im nächsten Bundesbrief von 1315 hätten die Bundesschließenden auch die Worte *conspirati*, *coniurati* und *iurati* durch das farblosere Wort der 'Eidgenossen' ersetzt (S. 17); offenbar habe ihnen nichts mehr daran gelegen, des revolutionären Ursprungs zu gedenken.. Sofort taucht dann aber die zweite Schwierigkeit auf, daß ja grade der uns erhaltene Bundesbrief von 1291, der von den Gesamtgemeinden ausgestellt ist, die Bezeichnung der *conspirati* enthält. Deshalb greift MEYER zu der weiteren Konjektur, daß der Schreiber 'bei der eiligen Redaktion der Urkunde die alten Bezeichnungen der lateinischen Vorurkunde traditional' übernommen habe' (S. 17 Anm. 32 a). Aber wie harmoniert mit dieser Annahme einer 'eiligen Redaktion' der Urkunde die kurz darauf behauptete sorgfältige Umgestaltung der antiqua forma an denjenigen Stellen, an denen die Namen der einzelnen Verschworenen standen (S. 31 f.)? Wie kann man überhaupt von einer 'eiligen Redaktion' der Urkunde reden, nachdem BRESSLAU nachgewiesen hatte, daß der italienische Konzipient die Urkunde in jeder Beziehung stilgerecht formulierte (man vergleiche die Anwendung des cursus)? Eine Konjektur reiht sich hier an die andere.

Der Text des Bundesbriefes ist überhaupt für die Beweisführung MEYERS sehr unbequem. Zu dem Charakter der personalen, geheimen Verschwörung paßt der Satz: *ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire* außerordentlich schlecht. Schon HANS FEHR hatte 1921 in seiner 'Deutschen Rechtsgeschichte' (S. 161) im Hinblick auf diesen Satz davor gewarnt, den Begriff der 'Revolution' auf den Befreiungsprozeß der Schweiz anzuwenden, weil eine Revolution das persönliche Joch abschüttelte. Um seine These zu retten, muß sich MEYER abermals zu der Behauptung entschließen, daß diese Worte in der antiqua forma nicht gestanden haben könnten, sondern Zutat von 1291 seien, — ein zweifellos sehr bedenkliches Verfahren, das stark an die Manier gewisser dogmatischer Interpreten des Bibeltextes erinnert, die da, wo eine Stelle ihrer Lehrmeinung widersprach, Interpolationen oder Umarbeitungen anzunehmen pflegten. Bei MEYER liegt der Grund in der vorgefaßten Meinung, daß das Wort *conspirati* nur von einem personalen, geheimen Schwurverband gebraucht werden könne. Dagegen spricht jedoch schon, daß das Wort im Texte von 1291 abwechselnd mit *coniurati* und *iurati* gebraucht wird. *Coniuratio* aber ist auch nach MEYERS Anschauung ein 'farbloseres' Wort (S. 17). Wir kennen es aus der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte zur Genüge. Grade für die Schweiz hat die Forschung das Bestehen geschlossener Verbände seit alter Zeit nachgewiesen. MEYER selbst hat die Geschichte der Talschaften von Blenio und Leventina behandelt; ROBERT DURRER hat die Geschichte der 'Einheit Unterwaldens' klargelegt (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 35 (1910), 1—356), und erst kürzlich wieder hat GEORG VON BELOW in seiner Kritik der früheren MEYER'schen Arbeiten betont, daß 'die Talschaften sich aus den alten Markgenossenschaften und Gerichtsbezirken kontinuierlich weiterentwickelten' (a. a. O. S. 156). Die *coniuratio* oder *universitas* oder *communitas* — auf die Bezeichnung kommt es dabei nicht an — ist überall das Primäre und die *conspiratio* das Sekundäre. Wie in den italienischen, französischen und deutschen Städten ist es auch in diesen Talschaften immer wieder derselbe Verlauf der Entwicklung: erst bildet sich die *coniuratio* oder *universitas*, und dann 'konspiriert' diese gegen den 'Herren'. Für die Einzelpersönlichkeit ist in einer solchen Entwicklung nur ein beschränkter Platz. Wie gering ist z. B. gerade in den von MEYER behandelten Tälern

von Blenio und Leventina die Zahl der mit Namen genannten Persönlichkeiten! Außer Alberto Cerro aus Airolo, der den Livinen-Aufstand vom Ende des 13. Jahrhunderts in Szene setzte (a. a. O. S. 218—225), und dem vielleicht aus demselben Hause stammenden Jakob Anexia, der sich, wie es scheint, 1309 gegen das Domkapitel von Mailand als den dominus terrae wandte, kennen wir kaum eine Persönlichkeit mit Namen, die in den verschiedenen Freiheitsbewegungen jener Jahrhunderte von Bedeutung geworden wäre. Die Wahrscheinlichkeit ist daher nicht sehr groß, daß es in den Waldstätten anders war. Viel wahrscheinlicher ist es, daß die freischaffende Volksphantasie an die Stelle der handelnden, namenlosen consules der universitates bestimmte Persönlichkeiten setzte, an denen sie Gefallen fand. Keinesfalls ist der erneute Versuch MEYERS, für die älteste Bundesurkunde die Voraussetzung eines personalen Schwurverbandes nachzuweisen, geglückt. Auch ihm gegenüber bleibt das Urteil GEORG VON BELOWS in Kraft, daß wir den ältesten Bund nur aus der Urkunde von 1291 kennen und durch keinen Umstand genötigt werden, ihm eine andere Natur zuzusprechen wie dem späteren (a. a. O. S. 157).

Ebensowenig überzeugend wirkt der Versuch, die Zeit der *antiqua confoederationis forma* anders zu bestimmen, als es bisher geschehen war. Während sie früher meist in die 1240er Jahre gesetzt wurde, möchte MEYER sie an das Ende der 1280er Jahre stellen. Zugegeben, daß die Entscheidung nicht leicht ist. Auch BRESSLAU entschied sich einst für die spätere Zeit des Interregnums. Zugegeben ferner, daß alles sehr einleuchtend erscheint, was MEYER über die Bedeutung des Interregnums für die Entwicklung der tatsächlichen Bewegungsfreiheit (S. 47) sowie über die Verschlechterung der Lage der Waldstätte durch den Regierungsantritt Rudolfs von Habsburg und durch die neue Verwaltungsform unter der Landesherrschaft seiner Söhne in den 1280er Jahren sagt, infolge deren die Beamten in den Waldstätten 'in Personalunion für zwei Aufgaben verwendet wurden' (S. 49), aber es ist aus den vorhandenen Quellen schlechterdings nicht zu erweisen, daß diese Lage zur *antiqua confoederationis forma* geführt haben sollte und nicht vielmehr zum Bundesbrief von 1291. Die Gründe DURRERS, die für die *antiqua forma* auf die Zeit um 1241 weisen, werden weder durch die kurzen Bemerkungen MEYERS über die Parteistellung des Grafen Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg (S. 45 Anm. 79) noch durch die Beobachtungen über die gegen

die Rudolfinischen Beamten gerichtete Tendenz der Befreiungschronik (S. 65 f.) widerlegt. MEYER selbst hatte noch 1922 die Gründe DURRERS anerkannt und die *antiqua forma* in die 1240er Jahre gesetzt (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 2, 303 f.). Durch seine neue Annahme wird er in die Notwendigkeit versetzt, die *antiqua forma* so nahe an den Bundesbrief von 1291 heranzurücken, daß beide in dieselbe politische Situation hineingeraten. Wir werden gleich sehen, daß das seine Bedenken hat.

Im zweiten Teile seiner Untersuchung wendet sich MEYER der historiographischen Überlieferung zu. Hier kommt es für ihn, wie ich schon oben erwähnte, darauf an, ihren sachlichen Wert dem der urkundlichen Überlieferung möglichst anzugleichen. Sehr geschickt zieht er zu diesem Zwecke aus dem Inhalte des Weißen Buches von Sarnen den Schluß (S. 58 ff.), daß es 'ein zu praktischem Gebrauch angelegtes Urkundenmanual' gewesen sei, dessen geschichtlicher Anhang (d. h. die Befreiungschronik) den 'historischen Kommentar zu den einzelnen Bundesbriefen der Eidgenossenschaft bis zum Jahre 1353' liefern sollte. Nun läßt es sich gewiß nicht bestreiten, daß die Chronik die Geschichte der Eidgenossenschaft von den Anfängen bis zum Jahre 1353 gibt. Aber selbst wenn man den Ausdruck des 'historischen Kommentars' übernehmen wollte, so würde man doch nicht übersehen dürfen, daß der 'Kommentar' erst auf fol. 212' des Weißen Buches mit dem Bundesbrief von 1315 beginnt, während der ganzen Vorgeschichte, die auf den Blättern 208—212' steht, kein urkundlicher Text zugrunde liegt, dem sie als 'Kommentar' zu dienen hätte. Es bleibt also zum mindesten die Möglichkeit, daß die Erzählung von der Vorgeschichte des ältesten Bundes eine sagenhafte Einleitung bildet, wie es in mittelalterlichen Chroniken so oft der Fall ist. — Ebensowenig befriedigen die Ausführungen über die Filiationsverhältnisse der Chronik. MEYER sucht es wahrscheinlich zu machen, daß das Weiße Buch von Sarnen auf ältere handschriftliche Quellen zurückgeht, weil er dadurch die Möglichkeit gewinnt, die Befreiungschronik bis ins 14. Jahrhundert zurückzudatieren. Das ist für ihn nötig, weil er eine weit zurückreichende Textgeschichte braucht, um die zahlreichen Lesefehler zu erklären, mit denen er seine Ausführungen über die Namen der Befreiungschronik stützen muß. Mit dieser von der bisherigen Anschauung abweichenden Vermutung werden jedoch keineswegs die verschiedenen Formen der Befreiungs-

geschichte erklärt, die sich neben dem Weißen Buch von Sarnen bei Justinger, Hemmerlin, Melchior Ruß usw. erhalten haben. MEYER hat sich mit dem Problem der allmählichen Entstehung der Befreiungsgeschichte, die der älteren Forschung vor allem am Herzen lag, nur ganz nebenher auseinandergesetzt. Er spricht nur von nicht erhaltenen 'schriftlichen Redaktionen der Befreiungsgeschichte in der Urner Kanzlei und im Lande Schwyz' (S. 64), redet daher von 'der Konzentration der Geschichte schon in der allerältesten Quelle, im Weißen Buch' (S. 123, Anm. 208), aber er erklärt nicht, wie es kommt, daß Hemmerlin noch um 1450 'den ersten Grund zur Eidgenossenschaft' in der Zerstörung der Inselburg Lowerz durch die Schwyzer sieht, oder daß die spätere Urner Überlieferung (das Tellenlied um 1474, Melchior Ruß in seiner Chronik nach 1480 usw.) die Erhebung durch Tell veranlaßt sein läßt, während das Weiße Buch die Staufacher-Gesellschaft mit ihrem Rütlichwur in den Vordergrund schiebt — alles oft behandelte Fragen (vgl. Wilh. VISCHER, Die Sage von der Befreiung der Waldstädte, Leipzig 1867; G. MEYER VON KNONAU, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, Basel 1873), die von MEYER jedoch kaum gestreift werden. Ihn interessiert statt dessen die neue Chronologie der Ereignisse, die er zu erschließen versucht. Er geht davon aus, daß Hemmerlin die Einnahme von Sarnen auf den Weihnachtstag desselben Jahres setzt, in dem die Inselburg Lowerz von den Schwyzern genommen wurde (S. 91, Anm. 150). Da Obwalden aber, in dem Sarnen liegt, offenbar erst später dem Augustbunde von 1291 beigetreten ist, was auch BRESSLAU bereits aus der Umgestaltung des an dem Bundesbriefe hangenden Nidwaldenchen Siegels geschlossen hatte, so fällt die Einnahme Sarnens seiner Meinung nach ins Jahr 1291, der vorher berichtete Burgensturm der Schwyzer etwa Ende Juli 1291; dieser aber wieder soll dem Berichte des Weißen Buches zufolge unmittelbar nach der Tat in der hohlen Gasse bei Küßnacht geschehen sein. Somit drängt sich jetzt alles Geschehen auf einen sehr kurzen Zeitraum zusammen, und zwar in die Jahre 1290 und 1291. Daraus entsteht dann die Schwierigkeit, daß die *antiqua confoederationis forma* etwa in das Jahr 1290 gesetzt werden muß, jedenfalls ganz kurze Zeit vor den Bundesbrief vom August 1291. MEYER hat die Schwierigkeit wohl empfunden. Er hat versucht, sie durch eine Interpretation des Wortes *antiqua* aus der Welt zu schaffen, aber er wird im Ernst wohl selbst nicht

an die Beweiskraft des *scultetus antiquus* glauben, den er als Beispiel zitiert (S. 56, Anm. 93 b). Das Natürliche ist doch, hier mit der früheren Forschung an eine weiter zurückliegende Bundes-schließung zu denken.

Von dieser neuen Chronologie aus versucht MEYER nun auch die einzelnen Bestandteile der Befreiungsgeschichte als historisch zu erweisen. Vor allem beschäftigt er sich mit den Namen der habsburgischen Vögte. Durch eine Urkunde vom 24. April 1289 wird ein gewisser Konrad von Tilndorf als Vogt von Kiburg bezeugt, der in dieser Urkunde sehr peremptorische Befehle erteilt (S. 99). Eine andere Urkunde vom 6. Januar 1289 zeigt, daß Konrad von Tilndorf kurz vorher eine Frau namens Katharina heiratete, die aber am 6. Oktober 1292 bereits als Frau eines Heinrich von Schwandegg erscheint (S. 113); dadurch wird bewiesen, daß Tilndorf mindestens ein Jahr vorher, 1291, gestorben ist, wahrscheinlich aber schon Ende 1290, weil sein Nachfolger schon unter Rudolf von Habsburg als solcher zu belegen ist. Da dies der einzige Schwyzer Landvogt ist, der für die in Frage kommenden Jahre zu belegen ist, so ist er nach der Ansicht MEYERS der 'Gefler' der Befreiungschronik. Es stimmt alles ganz vortrefflich: 1289 stellt Konrad von Tilndorf jene Urkunde aus, 1291 ist er tot. In der Zwischenzeit wurde er eben von Tell erschossen. Aber wie konnte aus Tilndorf Gefler werden? Hier merken wir nun, warum MEYER eine so lange Vorgeschichte des Textes der Befreiungsgeschichte braucht. Sie hat es nach seiner Meinung verschuldet, daß wir gerade bei den Namen der Hauptpersonen mit starken Lesefehlern zu rechnen haben. Er sucht durch ein Schriftbild zu erläutern (S. 105), daß 'Gefler' eine deutlich erkennbare Verlesung aus 'Tilndorf' ist, umgekehrt aber auch 'Tell' aus diesem Namen entstanden ist, indem man den Täter Tillendorftöter, Tillentöter und schließlich Tillen oder Tell nannte, wobei der Vorname möglicherweise aus einer Kombination von Tillen und dem Vornamen des Schützen (Tellen-Willi = Wilhelm Tell) zu erklären sei. Beide Namen, 'Gefler' sowohl wie 'Tell', sollen also aus dem echten Vogtnamen Tilndorf entstanden sein. Und nun, nachdem sich hier ein weites Feld neuer Möglichkeiten eröffnet hatte, lag es nahe, auch andere Namen der Befreiungschronik durch Lesefehler zu 'historisieren'. Wenn es im Weißen Buche später nach der Erzählung von der Tat des Wilhelm Tell heißt, daß die Staufacher-Gesellschaft

‘fuoren ze tagen in Trenchi’, so ist das ‘Trenchi’ nach der Ansicht MEYERS nicht die bisher auf der Alp Trenki am Stanserhorn gesuchte Örtlichkeit, sondern ‘für jeden paläographisch Geschulten’ eine der vielen Verschreibungen des Weißen Buches für ‘Rütli’ (S. 81, Anm. 134), das ja kurz vorher bereits richtig genannt war. Wenn das Weiße Buch unmittelbar darauf davon spricht, daß die Verschworenen ‘Zwing-Uri’ nahmen, so ist das ein Lesefehler aus ‘Trimeren’, das 1290 von dem Landamman von Uri an die Äbtissin von Zürich verkauft wird (S. 134), um es vor ‘Gefßler’ zu retten. Dem Paläographen wird bei alledem schwach zumute. Ein Lesefehler nach dem andern gerade bei den Namen der wichtigsten Personen und Orte! Was müssen das für Kopisten gewesen sein, die solche bedeutungsvolle Namen ihrer Vorlage, deren Schrift der ihrigen ja nahe verwandt sein mußte, so gründlich entstellten, und welche entsetzlichen Möglichkeiten eröffnen sich hier!

Alle anderen Ausführungen sind nebensächlicher Natur. Beschränken wir uns auf die erwähnten Hauptmomente der Beweisführung, so dürfen wir abschließend sagen, daß sie in keiner Weise überzeugen können. Niemand wird verkennen, daß im einzelnen viele feine und kluge Beobachtungen in den Ausführungen stecken, die zu einer besseren Erkenntnis der großen Schweizer Vorgeschichte beitragen werden, aber im ganzen genommen haben sie nicht vermocht, das Bild zu ändern, das die ältere Forschung von den Ereignissen gezeichnet hat. GEORG VON BELOW hat in seinem vorhin zitierten Aufsätze eine Äußerung des Züricher Historikers HANS NABHOLZ wiederholt (aus seinem Aufsätze: ‘der Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit der gleichzeitigen deutschen Bündnispolitik’ in der Festgabe für G. MEYER VON KNONAU), daß die alten Waldstätte zunächst gar nicht die Absicht hatten, ein neues Staatswesen zu begründen. Sie wollten gar nicht revolutionieren, sondern ihre Rechte wahren. Darum vollzog sich ihre Befreiung auch nicht unter so dramatischen Formen, wie die Befreiungsschronik sie erzählt, sondern in der einfachen, damals üblichen Form der Opposition der Gesamtgemeinden gegen das ihnen angetane Unrecht, wie der erste Bundesbrief sie erkennen läßt. Wir erinnern uns hier noch einmal an die Bestimmung des Bundesbriefes. Die Bundschließenden verpflichten sich: *contra impetus malignorum resistere, iniurias vindicare . . . , antiquam confederationis formam . . . praesentibus innovando, ita tamen*

quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire. So sprechen keine heimlich Verschworenen oder Revolutionäre, sondern die ihrer Rechte bewußten Gesamtgemeinden.
